

Stahlrad Laatzen von 1897 e.V.

Satzung

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen. Der Verein „Stahlrad Laatzen von 1897 e.V.“ ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stahlrad Laatzen von 1897 e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Laatzen (Region Hannover) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder.

Darüber hinaus werden allgemeine Jugendveranstaltungen und –maßnahmen durchgeführt.

Inklusion im und durch Sport sowie allgemeine Gesundheitsförderung.

Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Alle natürlichen und juristische Personen, die am Sport interessiert sind und die Satzung des Vereins anerkennen.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften oder sonstige juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders verdienten Mitgliedern oder Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen sich der Verein angeschlossen hat. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§ 4 - Entstehen der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jeweils bis zum 1. November beim Vorstand eingegangen sein.

- b) durch Ausschluss.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, oder sich einer entehrenden Handlung schuldig machen, oder den Ruf des Vereins schädigen.

Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit und teilt die Gründe dem Mitglied schriftlich mit.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, ihr Stimmrecht in den Versammlungen wahrzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

Alle Mitglieder sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Den Jugendleiter können auch Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten, die Satzungen und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 8 - Beiträge

Es werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beitragsfestsetzung ist die von der Stadt Laatzten festgelegte Sozialklausel zu berücksichtigen.

§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss durch Rundschreiben an alle Mitglieder erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem dazu bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

§ 11 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Koordinator für Rennsport
- e) Koordinator für Radtourenfahren
- f) Koordinator für Wanderfahren
- g) Koordinator für Hallenradспорт
- h) Jugendleiter
- i) Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit
- j) Koordinator für Inklusion und Gesundheitsförderung

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:

in geraden Kalenderjahren

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Koordinator für Radtourenfahren
- d) Koordinator für Hallenradспорт
- e) Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit

in ungeraden Kalenderjahren

- a) 2. Vorsitzender
- b) Koordinator für Rennsport
- c) Koordinator für Wanderfahren
- d) Jugendleiter
- j) Koordinator für Inklusion und Gesundheitsförderung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird entweder von dem 1. Vorsitzenden alleine oder von dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.

§ 12 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13 - Das Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Kassenbestand und dem Inventar. Verwaltet wird das Inventar durch die Koordinatoren unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als angemessener Auslagenersatz kann eine angemessene Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 14 - Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgten Prüfungen zu geben.

§ 15 - Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in den Versammlungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Versammlungen sind vom Schriftführer in einem Protokoll, welches von ihm und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist, zu beurkunden.

§ 16 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines Zwecks kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, und zwar auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

Laatzen, den 30.01.2015

Friedrich Schleenbecker
1. Vorsitzender

Bodo Gumboldt
2. Vorsitzender

Ingrid Brückmann
Kassenwart

Übergangsregelung:

- 1. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.*
- 2. Die Mitgliederversammlung hat am 30.01.2015 beschlossen, dass diese Satzung unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet wird.*
- 3. Wahlen in der Mitgliederversammlung am 30.01.2015 werden nach der neuen Satzung durchgeführt.*

Diese Satzung wurde am 01.12.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.